

Sächsisches Oberbergamt
Postfach 13 64 | 09583 Freiberg

Ihr Ansprechpartner
BR Holger Heymann

Adressat der Verfügung:

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an **alle** Personen, die den Gefahrenbereich des Speicherbeckens Borna betreten oder zu betreten beabsichtigen.

Durchwahl
Telefon: +49 3731 372-1217
Telefax: +49 3731 372-1179

Holger.Heymann@
obafg.smwa.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Gefahrenabwehr am Speicher Borna

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-4772.08

Das Sächsische Oberbergamt (SächsOBA) erlässt folgende

Freiberg,
10. Mai 2010

Allgemeinverfügung:

1. Innerhalb des in der **Anlage I** beigefügten Karte dargestellten Gesamtgefahrenbereichs sind folgende Handlungen zu unterlassen:
 - Es besteht ein generelles Fahr- und Arbeitsverbot für Kettenfahrzeuge.
 - Es besteht in der als **Anlage II** beigefügten Karte und dort farblich differenziert in rot (Bereich 1), gelb (Bereich 2) und grün (Bereich 3) ausgewiesenen jeweiligen Bereichen ein Betretungs- sowie Fahrverbot entsprechend den Vorgaben der Legende. Die vor Ort ausgewiesenen Beschilderungen und Absperrungen sind zu beachten.
 - Es besteht für den in der **Anlage I** kartenmäßig dargestellten Gesamtgefahrenbereich ein generelles Verbot von Großveranstaltungen; Ausnahmen hiervon können auf Antrag mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch das Oberbergamt zugelassen werden.
 - Es besteht ein generelles Verbot von Baumaßnahmen und Massenbewegungen. Ausnahmen hiervon können auf Antrag mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch das Oberbergamt zugelassen werden
2. Die Allgemeinverfügung ist unbefristet; sie kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit zusätzlichen Nebenbestimmungen versehen werden.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Abs. 3 VwGO angeordnet.

Hausanschrift:
Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

www.bergbehoerde.sachsen.de

Bereitschaftsdienst
außerhalb der Dienstzeiten:
+49 151 16133177

Besuchszeiten:
nach Vereinbarung

Parkmöglichkeiten für Besucher
können gebührenpflichtig auf dem Schlossplatz und dem Untermarkt genutzt werden.

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch Aushang oder Veröffentlichung in den Amtsblättern der Gemeindeverwaltung Deutzen sowie der Stadtverwaltungen Regis-Breitungen sowie Borna als bekannt gegeben. Gleichzeitig werden der verfügende Teil der Allgemeinverfügung sowie die Allgemeinverfügung nebst Begründung im Internet zur Verfügung gestellt.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

1. Die als **Anlagen I und II** beigegefügt Karten sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung
2. Diese Allgemeinverfügung nebst Begründung können beim Sächsischen Oberbergamt während der Dienststunden eingesehen werden. Es wird um telefonische Terminvereinbarung zur Einsichtnahme unter 03731/372 - 0 gebeten. Sie ist zudem im Internet unter www.bergbehoerde.sachsen.de veröffentlicht.

Gründe:

I. Sachverhalt

Das Speicherbecken Borna- umgangssprachlich auch „Adria“ genannt – entstand aus dem 1970 eingestellten Braunkohletagebau Borna. Mit den Vorbereitungen zum Bau wurde bereits 1967 begonnen, die Fertigstellung und damit Flutungsbereitschaft waren 1977 gegeben. Die Dämme im nördlichen und östlichen Beckenbereich wurden aus Kippenmaterial der damals noch aktiven Tagebaue geschüttet. Sie wurden auf 1:10 abgeflachten Böschungen des eingestellten Tagebaus Borna überdimensional aber nicht verdichtet aufgesetzt. Der Bereich des Speicherbeckens Borna unterliegt nicht dem Geltungsbereich des Bundesberggesetzes (BBergG), da die dortige bergbauliche Inanspruchnahme einschließlich Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen bereits vor dem 3. Oktober 1990 beendet war.

Seitdem ist die „Adria“ eine wichtige wasserwirtschaftliche Anlage im Großraum Leipzig für den Hochwasserschutz und die Niedrigwasseraufhöhung der Pleiße. Im Laufe der Jahre hat sich das Speicherbecken zu einem Naherholungsgebiet für die Umgebung entwickelt. Um das Becken ist eine Landschaft entstanden, die eine Vielzahl an Möglichkeiten zur touristischen Nutzung und Naherholung bietet.

Aufgrund der Entstehungsgeschichte der „Adria“ sowie der damit verbundenen geotechnischen Randbedingungen ist nach aktuellen Erkenntnissen die Nutzung der überwiegend aus unsanierten Kippenböschungen bestehenden Uferbereiche mit Risiken verbunden. Trotz der relativ langen Liegezeit der Kippenmaterialien besteht für Teilbereiche beim Vorhandensein entsprechender Randbedingungen Grundbruch- und Set-

zungsfließgefahr mit damit verbundenen Gefahren für Leben und Gesundheit der sich im Gefahrenbereich aufhaltenden Personen.

Um diesen Risiken zu begegnen, hat das Sächsische Oberbergamt in Abstimmung mit der Landestalsperrenverwaltung als Eigentümerin ab April 2010 die Aufstellung von Verbots- und Warntafeln entlang der jedermann zugänglichen Grenzen des ermittelten Gefahrenbereichs sowie Informationstafeln im Bereich der Zuwegung sowie öffentlichen Parkfläche im Südostbereich des Speicherbeckens aufgestellt. Dabei bezeichnet die Legende zu den in den Farben rot (Bereich 1), gelb (Bereich 2) und grün (Bereich 3) differenziert dargestellten Teilbereichen des Gesamtgefahrenbereichs jeweils abgestufte Festlegungen zu den Verhaltensanforderungen im fraglichen Bereich. Auf die als **Anlage II** diesem Bescheid beigefügte Karte nebst Legende wird insoweit Bezug genommen.

II. Rechtliche Wertung

1. Zuständigkeit

Das Sächsische Oberbergamt ist für diese Allgemeinverfügung als Polizeiverfügung zur Gefahrenabwehr die sachlich zuständige Polizeibehörde für die angeordneten Maßnahmen gem. § 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940) i.V.m. §§ 1 und 3 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halten und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung – SächsHohlrVO) vom 6. März 2002 (SächsGVBl. S. 117), geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 589). Der Speicher Borna ist ein Restloch i.S.v. § 2 Abs. 3 SächsHohlrVO und das Oberbergamt damit zuständig für Maßnahmen zur Abwehr dort erkannter bergbaubedingter Gefahren.

2. Begründetheit

Gemäß § 3 Abs. 1 SächsPolG kann die zuständige Polizeibehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Die öffentliche Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen.

Im Rahmen der routinemäßigen Überprüfung hat die Landestalsperrenverwaltung das Speicherbecken Borna im Zeitraum 2007 bis Mitte 2009 geotechnisch untersuchen lassen. Im Ergebnis dieser Untersuchung zeigte sich, dass für Teile der südlichen und östlichen Böschungsbereiche die Möglichkeit des Eintritts von Setzungsfließereignissen nicht auszuschließen ist. Diese Setzungsfließgefährdung resultiert wesentlich aus dem großräumig stattfindenden Grundwasserwiederanstieg nach Einstellung der Wasserhaltung des ehemaligen Braunkohlebergbaus im Südraum Leipzig.

Auf der Grundlage der vorliegenden geotechnischen Untersuchungen wurden Sperrlinien ausgewiesen, die sich an den prognostizierten Rückgriffswerten einer möglichen Setzungsfließbrutschung orientieren.

In deren Ergebnis ist für den Speicher Borna in der als **Anlage I** beigefügten kartenmäßigen Darstellung der Gesamtgefahrenbereich ausgewiesen. Dieser Gesamtgefahrenbereich war entsprechend der in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung festgesetzten und der als **Anlage II** dieser Allgemeinverfügung beigefügten kartenmäßigen Darstellung nebst Legende zu unterteilen in die jeweiligen Verhaltensanforderungen und Verbote bzgl. eines generellen Fahr- und Arbeitverbotes von Kettenfahrzeugen im Gesamtgefahrenbereich sowie bzgl. des roten Bereichs (1) mit einem generellen Betretungs- und Befahrungsverbot, des gelben Bereichs (2) mit einem Befahrungsverbot für alle Fahrzeuge sowie des grünen Bereichs (3) mit einem Befahrungsverbot für Fahrzeuge größer 30 t.

Die angeordneten Maßnahmen sind zur Gefahrenabwehr **erforderlich**. Durch Einwirkungen von äußeren und inneren dynamischen Initialen kann es zu einem Gefügezusammenbruch des lockeren wassergesättigten Kippenuntergrundes kommen, wodurch der wirksame Bruchreibungswinkel und damit die Tragfähigkeit des Untergrundes verloren gehen. Um die Tragfähigkeit des Untergrundes und damit die Standsicherheit der Gebäude zu erhalten, sind solche Initiale zu verhindern. Äußere dynamische Initiale sind plötzliche Lasteintragungen beliebiger Art über die Oberfläche aus, die zu Porenwasserüberdrücken im wassergesättigten Kippenmaterial führen und den Verflüssigungsgrundbruch nach sich ziehen. Im Falle des Eintritts eines Setzungsfließereignisses besteht eine Gefährdung für Leben und Gesundheit der sich im Gefahrenbereich aufhaltenden Personen. Die Einhaltung der vorgegebenen Verhaltensanforderungen ist daher zur Abwehr der Gefahren im Bereich des Speichers Borna zwingend erforderlich.

Die alternativ mögliche vollständige Absperrung des Gefahrenbereichs durch bauliche Maßnahmen wäre zwar ebenso zur Gefahrenabwehr geeignet, aber ein unverhältnismäßiger Eingriff in die bisherige Grundstücksnutzung. Darüber hinaus könnten durch eine Absperrung keine aus Verhältnismäßigkeitsgründen erforderlichen differenzierten Verhaltensanforderungen und –verbote durchgesetzt werden, sondern nur vollständige Nutzungsverbote geregelt werden.

Gemäß § 7 SächsPolG können auch nicht verantwortliche Personen als sog. „Nichtstörer“ in Anspruch genommen werden. Die im Rahmen dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen durch differenziert ausgesprochene Betretens- und Nutzungsverbote dienen der Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigentum. Im Rahmen der Störerauswahl ist die Heranziehung eines anderen etwaig Verantwortlichen aufgrund der Art der getroffenen Anordnungen nicht Erfolg versprechend; die erkannte Gefahr einer Kippenrutschung kann ohne die konkret gegenüber jedermann angeordneten Nutzungseinschränkungen durch die Polizeibehörde selbst oder durch Beauftragte nicht abgewehrt werden.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen

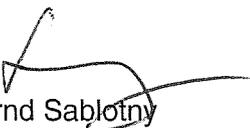
entfällt, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet ist. Dem angeordneten Sofortvollzug liegt eine Abwägung des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung und dem Aussetzungsinteresse des Adressaten gegenüber. Das öffentliche Interesse am Sofortvollzug ergibt sich im Wesentlichen bereits aus den Gründen, die auch für diese Anordnung selbst maßgeblich sind. Das öffentliche Interesse der Abwehr von Gefahren für Leib und Leben als Rechtsgut höchsten Ranges überwiegt im vorliegenden Fall das Interesse der Betroffenen an der uneingeschränkten Nutzung des Speichers Borna im definierten Gefahrenbereich.

3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 1 Nr. 3 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (GVBl. S. 698).

IV. Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11 in 09599 Freiberg Widerspruch eingelegt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Die Herstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Leipzig; Rathenastr. 40 in 04179 Leipzig gem. § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtordnung (VwGO) beantragt werden.



Bernd Sablotny
Abteilungsleiter

Anlagen:

- Anlage I Karte mit Darstellung des Gesamtgefahrenbereichs des Speichers Borna
- Anlage II Karte mit für drei Teilbereiche farbig differenzierter Darstellung der jew. Gefahrenlage sowie Verhaltensanforderung des Speichers Borna